

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Berger betreffend ein Gesetz, mit dem das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Im Zuge der erforderlichen Regelungen betreffend den beitragsfreien Kindergarten ist die tarifmäßige Umsetzung in den Gebührenbeschlüssen der Gemeindevertretungen unterschiedlich erfolgt. Vor allem die Höhe der Festsetzung des Elternbeitrages durch die Gemeindevertretungen hat für Irritationen gesorgt. Da das Modell des beitragsfreien Kindergartens auf dem Instrument der Förderung beruht, kann der Elternbeitrag nur dort und nur in der Höhe ersetzt werden, wo ein solcher auch festgesetzt wurde. Aufgrund der Informationen im Vorfeld haben manche Gemeinden einen dieser Regelung nicht entsprechenden Beschluss gefasst und müssen diesen nun neu fassen, um die Förderung in Anspruch nehmen und den beitragsfreien Kindergarten in ihren Gemeinden gewährleisten zu können. Hierfür wird die Frist bis 1. September 2023 um vier Wochen verlängert, um die fristgerechte Beschlussfassung zu garantieren.

In diesen Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 5. Juli 2023

Berger eh.

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Gesetz vom 5. Juli 2023, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2023, wird geändert wie folgt:

Im § 78 Abs 2 wird das Datum „1. September 2023“ durch das Datum „1. Oktober 2023“ ersetzt.